

BEKANNTMACHUNG
der Genehmigung über die Änderung des
Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt Nr. 34
Erweiterung Gewerbegebiet Ost II

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.11.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 34 festgestellt.

Der Feststellungsbeschluss und die gesamten Unterlagen wurden an das Landratsamt Rottal-Inn zur Genehmigung weitergeleitet. Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Genehmigungsfiktion eingetreten. Die Fiktionsbescheinigung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 20.02.2026 für das genannte Gebiet ist am 25.02.2026 bei der Verwaltungsgemeinschaft Massing eingegangen. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt somit als genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Massing in 84323 Massing, Berta-Hummel-Str. 2, Zimmer 04, II. Stock** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

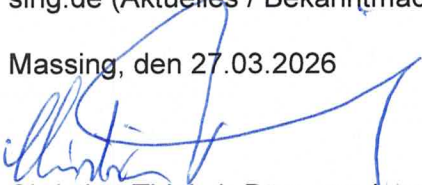
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Massing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gleichzeitig wird auf der Homepage des Marktes Massing auf die Bekanntmachung unter www.massing.de (Aktuelles / Bekanntmachungen) hingewiesen.

Massing, den 27.03.2026


Christian Thiel, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis: 27.03.26 – einschl. 10.04.26

Anschlag an den Gemeindetafeln:	Datum	Handzeichen
Auslegung bis einschließlich	10.04.2026	
Homepage eingestellt am	27.03.2026	
Angeheftet am	27.03.2026	
Abgenommen am		